

Hasan und Eylem Zengin gg. die Türkei

Urteil vom 9.10.2007

Kammer II

Bsw. Nr. 1.448/04

Fehlende Möglichkeit der Befreiung vom Religionsunterricht

Art. 2 1. Prot. EMRK

Sachverhalt:

Der ErstBf. ist der Vater der 1988 geborenen ZweitBf., die zum Zeitpunkt der Einbringung der vorliegenden Beschwerde eine staatliche Schule in Istanbul besuchte. Die Bf. sind Anhänger des Alevismus. Diese islamische Glaubensrichtung zählt in der Türkei zu den am weitesten verbreiteten Religionen nach dem sunnitischen Islam.

Am 23.2.2001 beantragte der ErstBf. bei der Schulbehörde die Befreiung seiner Tochter vom Besuch des Unterrichtsgegenstands „Religiöse Kultur und Ethik“. Begründend führte er aus, seine Familie gehöre der Glaubensgemeinschaft der Aleviten an. Nach internationalem Recht hätten Eltern das Recht, über die Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden. Außerdem verstoße der verpflichtende Religionsunterricht gegen den Grundsatz des Säkularismus. Die Schulbehörde wies den Antrag am 2.4.2001 mit der Begründung ab, die Erziehung in religiösen und ethischen Fragen sei gesetzlich als verpflichtend zu besuchender Unterrichtsgegenstand vorgesehen.¹

Das gegen diese Entscheidung erhobene Rechtsmittel des Bf. wurde vom Verwaltungsgericht Istanbul am 28.12.2001 unter Verweis auf Art. 24 der Verfassung und Art. 12 des Erziehungsgesetzes abgewiesen. Auch eine weitere Berufung an den Obersten Verwaltungsgerichtshof blieb erfolglos.

Rechtsausführungen:

Der Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 9 EMRK (*Religionsfreiheit*) und von Art. 2 1. Prot. EMRK (*Recht auf Bildung*).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 2 2. Satz 1. Prot. EMRK:

Der Bf. bringt vor, die Art und Weise, wie der Gegenstand „Religiöse Kultur und Ethik“ in Schulen der Primär- und Sekundarstufe unterrichtet würde, verletze ihn und seine Tochter in ihren durch Art. 2 2. Satz 1. Prot. EMRK gewährleisteten Rechten.

1. Allgemeine Grundsätze:

Das Recht von Eltern auf Achtung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen ist Teil des grundlegenden Rechts auf Bildung. Art. 2 2. Satz 1. Prot. EMRK zielt darauf ab, die Möglichkeit eines Pluralismus in der Erziehung sicherzustellen, der wesentliche Bedeutung für die Bewahrung einer demokratischen Gesellschaft zukommt. Es ist vor allem das öffentliche Erziehungswesen, durch das diese Absicht verwirklicht werden muss.

Art. 2 1. Prot. EMRK erlaubt es nicht, zwischen Religionsunterricht und anderen Unterrichtsfächern zu unterscheiden. Er verpflichtet den Staat, die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern im gesamten Unterrichtsprogramm der öffentlichen Schulen zu achten. Es entspricht einer natürlichen Pflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern, wenn sie den Staat auffordern, ihre religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu achten.

Die Gestaltung des Lehrplans ist grundsätzlich Sache der Konventionsstaaten. Art. 2 2. Satz 1. Prot. EMRK hindert die Staaten nicht daran, im Unterricht Informationen und Kenntnisse religiöser oder weltanschaulicher Art zu vermitteln. Die Bestimmung erlaubt es Eltern nicht einmal, sich der Aufnahme solchen Unterrichts in den Lehrplan zu widersetzen, da andernfalls jeder Schulunterricht Gefahr laufe, praktisch undurchführbar zu werden.

Auf der anderen Seite verpflichtet Art. 2 2. Satz 1. Prot. EMRK den Staat dazu, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts dafür zu sorgen, dass die im Lehrplan enthaltenen

1) Nach Art. 24 der türkischen Verfassung wird die Religions- und Ethikerziehung und -lehre unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt. „Religiöse Kultur und Ethik“ gehört in den Primar- und Sekundarschulen zu den Pflichtfächern. Auch Art. 12 des Erziehungsgesetzes (Gesetz Nr. 1739) bestimmt, dass der Gegenstand „Religiöse Kultur und Ethik“ zu den Pflichtfächern zählt.

Informationen und Kenntnisse in einer sachlichen, kritischen und pluralistischen Weise vermittelt werden. Dem Staat ist es untersagt, eine Indoktrinierungsabsicht zu verfolgen, die als Nichtbeachtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern angesehen werden könnte. Hier liegt die Grenze, die nicht überschritten werden darf.

2. Anwendung im vorliegenden Fall:

Der GH muss im Lichte der dargelegten Grundsätze erstens prüfen, ob der Inhalt des von der ZweitBf. zu besuchenden Gegenstands „Religiöse Kultur und Ethik“ in einer objektiven, kritischen und pluralistischen Weise unterrichtet wird, die Art. 2 2. Satz 1. Prot. EMRK entspricht. Zweitens wird er untersuchen, ob im türkischen Erziehungssystem angemessene Bestimmungen zur Sicherstellung der Achtung der Überzeugungen der Eltern galten.

a) Zum Inhalt des Unterrichtsgegenstands:

Gemäß dem Lehrplan muss das Fach „Religiöse Kultur und Ethik“ in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Säkularismus und des Rechts auf Gedanken-, Religions- und Gewissensfreiheit unterrichtet werden. Es zielt darauf ab, „eine Kultur des Friedens und der Toleranz“ zu stärken und Wissen über alle Weltreligionen zu vermitteln.

Diese Absichten sind eindeutig vereinbar mit den in Art. 2 1. Prot. EMRK enthaltenen Grundsätzen des Pluralismus und der Sachlichkeit. In diesem Zusammenhang stellt der GH fest, dass der in der türkischen Verfassung verankerte Grundsatz des Säkularismus den Staat daran hindert, eine Bevorzugung einer bestimmten Religion zum Ausdruck zu bringen. Er nimmt das Vorbringen der Regierung mit Interesse zur Kenntnis, der Religionsunterricht in Schulen sei eine angemessene Methode zur Bekämpfung von Fanatismus und die Verwaltungsgerichte seien für die Überwachung der Einhaltung des Grundsatzes des Säkularismus verantwortlich.

Der GH stellt jedoch fest, dass der Lehrplan, obwohl er auf den genannten Prinzipien beruht, auch darauf abzielt, bei den Schülern ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Handlungen der Verehrung „Bezeugungen der Liebe, Achtung und Dankbarkeit gegenüber Allah“ seien und zu erklären, dass der Islam eine rationale und universelle Religion sei. Der Lehrplan enthält auch das Studium des Verhaltens des Propheten Mohammed und des Koran sowie grundlegender Aspekte des Islam.

Wie eine Untersuchung der verwendeten Schulbücher zeigt, beschränken sich diese

nicht auf die Vermittlung von allgemeinen Informationen über Religionen. Sie enthalten auch Texte, die Unterweisungen in den Prinzipien des islamischen Glaubens und einen Überblick über dessen Riten zu geben scheinen. Auch müssen die Schüler einige Suren des Koran auswendig lernen und die täglichen Gebete studieren, worüber auch schriftliche Tests stattfinden.

Der Lehrplan und die Schulbücher räumen daher dem Wissen über den Islam Vorrang gegenüber jenem über andere Religionen und Weltanschauungen ein. Dies alleine kann nach Ansicht des GH aber nicht als ein Abweichen von den Grundsätzen des Pluralismus und der Sachlichkeit angesehen werden, das einer Indoktrinierung gleichkäme, da der Islam in der Türkei trotz des Prinzips des Säkularismus die am weitesten verbreitete Religion ist.

Es stellt sich die Frage, ob sich die der Vermittlung des Islam eingeräumte Priorität noch in den nach Art. 2 1. Prot. EMRK akzeptablen Grenzen hält. Angesichts des Lehrplans und der Schulbücher kann durchaus angenommen werden, dass der Besuch dieses Unterrichtsfaches die Gedanken junger Kinder beeinflussen kann. Es ist daher angebracht zu prüfen, ob die im Lehrplan vorgesehenen Informationen in einer sachlichen, kritischen und pluralistischen Weise vermittelt werden.

Der Bf. brachte im Hinblick darauf vor, der Glaube der Aleviten würde im Unterricht nicht behandelt. Wie die Regierung zugesteht, wird die in der türkischen Gesellschaft herrschende religiöse Vielfalt im Unterricht nicht berücksichtigt. Insbesondere erfahren die Schüler nichts über die Besonderheiten des Alevismus, obwohl ein großer Teil der Bevölkerung dieser Glaubensrichtung angehört.

Eltern können zwar ihre Kinder stets in Übereinstimmung mit ihren eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen erziehen. Wenn aber ein Konventionsstaat einen Religionsunterricht in der Schule vorsieht, können die Eltern der Schüler erwarten, dass der Gegenstand in einer Weise unterrichtet wird, der den Kriterien der Sachlichkeit und des Pluralismus sowie der Achtung ihrer Überzeugungen entspricht.

In einer demokratischen Gesellschaft kann nur eine pluralistische Erziehung Schülern ermöglichen, einen kritischen Geist gegenüber religiösen Angelegenheiten zu entwickeln.

Angesichts dieser Feststellungen gelangt der GH zu dem Ergebnis, dass der Unterricht im Gegenstand „Religiöse Kultur und Ethik“ den Kriterien der Sachlichkeit und des Pluralismus nicht entsprach und im Fall der Bf. die religi-

ösen und weltanschaulichen Überzeugungen des Vaters von Frau Zengin als Angehörigem des alevitischen Glaubens nicht respektiert wurden.

b) Bestanden Vorkehrungen, um die Achtung der Überzeugungen der Eltern sicherzustellen?

Die aus Art. 2 2. Satz 1. Prot. EMRK erwachsende positive Verpflichtung der Vertragsstaaten gibt Eltern das Recht, vom Staat die Achtung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen im Religionsunterricht zu verlangen. Wenn ein Staat in seinen Lehrplänen einen Religionsunterricht vorsieht, ist es notwendig, so weit als möglich eine Situation zu vermeiden, in der Schüler in einen Konflikt zwischen der religiösen Erziehung in der Schule und den Überzeugungen ihrer Eltern geraten. In diesem Zusammenhang stellt der GH fest, dass beinahe alle Konventionsstaaten die Möglichkeit einer Befreiung vom Religionsunterricht vorsehen.

Nach Art. 24 der türkischen Verfassung ist „Religiöse Kultur und Ethik“ ein Pflichtgegenstand. Durch eine Entscheidung des Obersten Erziehungsrates aus dem Jahr 1990 wurde jedoch die Möglichkeit einer Ausnahme geschaffen. Nach dieser Entscheidung besteht die Möglichkeit einer Befreiung vom Religionsunterricht allerdings nur für Kinder, die dem christlichen oder jüdischen Glauben angehören, wenn sie das Festhalten an diesem Glauben bekräftigen.

Der GH stellt zunächst fest, dass die Tatsache, dass Eltern gegenüber der Schule eine Erklärung abgeben müssen, wonach sie dem christlichen oder jüdischen Glauben angehören, um ihre Kinder vom Religionsunterricht befreien zu lassen, ein Problem unter Art. 9 EMRK aufwerfen kann. Wie der GH stets betont hat, sind religiöse Überzeugungen immer Sache des individuellen Gewissens.

Darüber hinaus sieht die Entscheidung des Obersten Erziehungsrates die Möglichkeit einer Befreiung nur für Schüler vor, deren Eltern entweder dem christlichen oder dem jüdischen Glauben angehören. Dies legt die Annahme nahe, dass der in diesem Fach vorgesehene Unterricht geneigt ist, bei diesen Kategorien von Schülern zu Konflikten zwischen dem schulischen Religionsunterricht und den Überzeugungen ihrer Eltern zu führen.

Wie die Regierung vorbringt, kann diese Möglichkeit der Befreiung auf andere Überzeugungen erstreckt werden, wenn ein entsprechender Antrag vorgelegt wird. Aber egal wie

groß der Anwendungsbereich dieser Befreiung wäre, wird sie durch die Verpflichtung der Eltern, gegenüber der Schulbehörde ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen offenzulegen, zu einem ungeeigneten Mittel zur Sicherstellung der Achtung ihrer Gewissensfreiheit. Außerdem haben die Schulbehörden, wie der vorliegende Fall zeigt, wegen des Fehlens klarer Vorschriften immer die Möglichkeit der Ablehnung solcher Anträge.

Das Verfahren zur Befreiung vom Religionsunterricht ist daher keine geeignete Methode und gewährt jenen Eltern keinen ausreichenden Schutz, die mit gutem Grund annehmen, der Schulunterricht würde bei ihren Kindern wahrscheinlich zu Loyalitätskonflikten zwischen der Schule und ihren eigenen Werten führen. Dies gilt insbesondere dort, wo keine angemessene Wahlmöglichkeit für Kinder von Eltern vorgesehen ist, die eine vom sunnitischen Islam abweichende religiöse oder weltanschauliche Überzeugung haben.

Der GH gelangt daher zu dem Ergebnis, dass eine **Verletzung von Art. 2 2. Satz 1. Prot. EMRK** vorliegt (einstimmig).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 9 EMRK:

Der GH erachtet eine gesonderte Prüfung der behaupteten Verletzung von Art. 9 EMRK angesichts seiner Feststellungen zu Art. 2 1. Prot. EMRK nicht für notwendig (einstimmig).

Entschädigung nach Art. 41 EMRK:

Die Feststellung einer Verletzung stellt für sich eine ausreichende gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden dar. € 3.726,80 abzüglich € 850,- bereits gewährter Verfahrenskostenhilfe des Europarats für Kosten und Auslagen (einstimmig).

Vom GH zitierte Judikatur:

Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen/DK v. 7.12.1976, A/23

⇒EuGRZ 1976, 478.

Campbell und Cosans/GB v. 25.2.1982, A/48

⇒EuGRZ 1982, 153.

Valsamis/GR v. 18.12.1996

⇒NL 1997, 18; ÖJZ 1998, 114.

Buscarini u.a./RSM v. 18.2.1999 (GK)

⇒NL 1999, 51; EuGRZ 1999, 213; ÖJZ 1999, 852.

Leyla Şahin/TR v. 10.11.2005 (GK)

⇒NL 2005, 285; EuGRZ 2006, 28; ÖJZ 2006, 424.

Folgerø u.a./N v. 29.6.2007 (GK)

⇒NL 2007, 146.

Czech